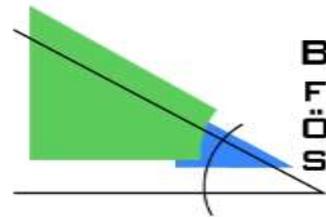


SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPPRÜFUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN DER FA. UVEX
STADT FÜRTH

im Auftrag von:
Würzburger Straße 196-198 Besitzgesellschaft GmbH
z. Hd. Herrn A. Müller
Würzburger Straße 181, 90766 Fürth

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



25.7.2017

Büro für ökologische Studien
Schlumprecht GmbH
Oberkonnersreuther Str. 6a
D-95448 Bayreuth
Tel. : 09 21 / 50 70 37 31
Fax : 09 21 / 50 70 37 33
Internet: www.bfoes.de
E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoes.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB:	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

d) Abkürzungen des Erhaltungszustands von FFH-Arten

g: günstig u: ungünstig s: schlecht ?: unklar

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	5
2.1 WIRKFAKTOREN	5
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	5
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	5
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	5
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	5
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	6
2.3.1 Flächenbeanspruchung	6
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	6
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	6
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	6
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	6
2.4.3 Optische Störungen	6
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	6
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	7
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	7
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	7
3.3 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION (FCS).....	7
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	8
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1 Säugetiere	9
4.1.2.2 Weitere Artengruppen	11
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	13
5 ZUSAMMENFASSENGE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	14

5.1	KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	14
5.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	14
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	14
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	14
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	16
7	QUELLENVERZEICHNIS	17
8	ANHANG	19
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	19

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen saP-relevanten Tierarten	11
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	12

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets in der Ortskarte.....	2
Abbildung 2:	Auszug aus Baumbestandsplan	3

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Neugestaltung des Areals im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 363c zwischen HansasträÙe, Ruhsteinweg und Würzburger Straße, Stadt Fürth, ist eine Klärung der artenschutzrechtlichen Belange (saP-Vorprüfung und Erheblichkeitsabschätzung) erforderlich.

Die Fa. UVEX plant eine Erweiterung ihrer Betriebsgebäude.

Die saP-Erheblichkeitsabschätzung wurde von der Fa. UVEX im April 2017 angefragt und von der „Würzburger Straße 196-198 Besitzgesellschaft GmbH“ beauftragt. Die Geländearbeiten wurden 2017 vom Büro für ökologische Studien, Bayreuth, von Dr. H. Schlumprecht durchgeführt. Die Geländeerhebungen erfolgten hierzu am 21.6.2017 (Kontrolle Gebäude und Baumbestand).

Untersucht wurden die aus dem Baumbestandsplan vom 17.07.2017 des Büros GroÙer-Seeger sichtbaren UVEX-Flächen (beidseitig der Würzburger Str. einschl. des öffentlichen Parkplatzes an der Hansastr.) und sind vollumfänglich Gegenstand dieses Gutachtens.

Die saP-Vorprüfung wurde durchgeführt gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums zur saP (Stand Januar 2015). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt. Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Projekt wurden insbesondere die Belange von Baum- und Gebäude-bewohnenden Vögeln und Fledermäusen geprüft.

Das Projektgebiet liegt in der TK25 6531, Quadrant 2, im Naturraum Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mittelfränkisches Becken (ABSP-Einheiten).

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen am 21.6.2017 zur Ortseinsicht zur Abschätzung des Habitatpotenzials und der Beurteilung des Baumbestands.
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt> zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet.

4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Rödl et al. 2012, Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990) und Tagfalter (Bräu et al. 2013).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Erhebungen zu Gebäude-bewohnenden Vögeln und Fledermäusen, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse, 21.6.2017). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet auch nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt auf der Westseite der Stadt Fürth, entlang der Würzburger Straße.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets in der Ortskarte

Rot schraffierte Abgrenzungen: amtlich kartierte Biotope der bayer. Biotopkartierung
Auszug aus FINView, aufgerufen am 21.6.2017

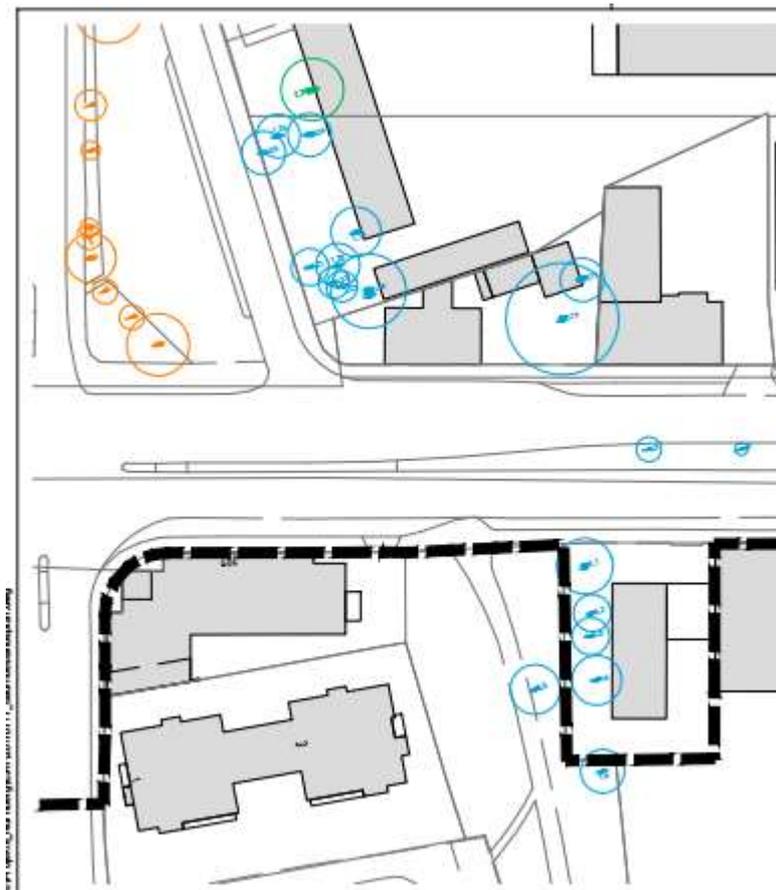


Abbildung 2: Auszug aus Baumbestandsplan

Quelle: Fa. UVEX, Stand 17.7.2017

Aktueller Zustand

Rund um die genutzten Gebäude der FA. UVEX stehen einige Bäume, auf der Süd- und Nordseite der Würzburger Straße. Die Fassade der Gebäude ist durch eine Vielzahl von Fenstern, wovon ein großer Teil Außenjalousien aufweist, gekennzeichnet.

Bäume mit Horsten, die für Greifvögel relevant wären, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wie die Geländeüberprüfung ergab. Bäume mit Baumhöhlen wurden beim Geländetermin dagegen festgestellt, sodass Baumhöhlen-bewohnende Vögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein könnten.

- Nester und Hinweise auf Gebäude-bewohnende Vögel wurden nicht ermittelt, insbesondere weist die Fassade keine Nester von Mehlschwalben auf.
- Das Planungsgebiet weist keine Gewässer auf. Reproduktive Vorkommen entsprechender saP-relevanter Arten sind in diesem Gewässer nicht möglich.

In obigem Baumbestandsplan sind einige Bäume am Parkplatz bei der Hansastraße orange markiert. Diese Bäume wurden untersucht: sie weisen so dünne Stämme auf, dass die Anlage von Baumhöhlen durch Spechte bislang nicht erfolgte. Sie sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da die Stämme zu dünn sind als dass Spechte hier eine Baumhöhle anlegen würden.

Bei der Begehung am 21.6.2017 wurde das gesamte abzureißende Gebäude auf artenschutzrechtliche Belange hin untersucht. Hierbei fanden sich keine Hinweise auf Gebäude-

bewohnende Vögel. Jedoch wurde festgestellt, dass es bei Fledermäusen, v.a. Zwergfledermäusen und anderen Gebäude-bewohnenden Fledermausarten, es möglicherweise ein Problem geben könnte, je nach Zeitpunkt des Abrisses. Dies ist in den Außenjalousien begründet, die am betreffenden Gebäude angebracht sind. Allerdings werden diese Außenjalousien am Gebäude regelmäßig genutzt, sodass die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass sie von Fledermäusen bewohnt werden. Diese Außenjalousien taugen nicht als Winterquartier, höchstens als Aufenthaltsraum für einzelne Zwergfledermausmännchen im Sommer. Hier werden sie jedoch durch die Nutzung der Jalousien gestört, sodass eine Nutzung der Außenjalousien als Tagesquartier sehr unwahrscheinlich ist.

Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen:

Biotope: Biotope der bayerischen Stadt-Biotopkartierung sind im Planungsgebiet nicht vorhanden (Ergebnis der Ortseinsicht und Auszug aus FIN-View).

In den Bäumen konnten keine Horste für saP-relevante Arten festgestellt werden. Eine Funktion als „Fortpflanzungsstätte“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für Greifvögel ist damit nicht gegeben.

Gefährdete Arten: Gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns wurden nicht beobachtet und es fanden sich auch keine Spuren solcher Arten.

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG: Laut ASK-Auswertung im Planungsgebiet keine bekannt.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet: Weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen noch grenzt ein solches Gebiet direkt an:

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des geplanten Abrisses führt zum Verlust eines Gebäudes, bei dem keine Nachweise von Gebäude-bewohnenden saP-relevanten Arten ermittelt wurden. Lediglich die Möglichkeit, dass die Kästen der Außenjalousien (mit Hohlräumen) von Gebäude-bewohnenden Fledermaus-Arten im Sommer genutzt werden könnten, besteht. Dies ist je nach Zeitpunkt des geplanten Abrisses relevant. Da keine Horste von saP-relevanten Vogelarten im Planungsgebiet vorkommen, gehen für Greifvogel-Arten keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Greifvogel- oder Vogel- oder Fledermaus-Arten sind daher nicht zu befürchten.

Da Baumhöhlen vorkommen, besteht für Baumhöhlen-bewohnende Fledermaus- und Vogelarten ein potenzielles Problem bei Entfernung der Bäume.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt inmitten von Fürth, nördlich und südlich der Würzburger Straße.

Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Parkplätze, Straßen, Betriebsgebäude) hat die innerörtlich gelegene Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da das Planungsgebiet völlig von Bebauung umgeben ist, die derzeit bereits als Vorbelastung angesehen werden kann.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). saP-relevante Arten, die dadurch gestört werden könnten, sind nicht vorhanden.

Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (Bebauung, Gewerbegebiet, Straße) bereits vorbelastet.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des Umfeldes bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt überwiegend zum Verlust von Flächen, die als Lebensräume mit kurzer Entwicklungszeit (d. h. Gebäude) eingestuft werden können.

Eine künftige Bepflanzung mit Gebüsch oder Gehölzen kann langfristig für eine Reihe von Vogelarten zu Nistplätzen führen (für im Gebüsch und in Baumkronen brütende Arten). Das Gebäude selbst könnte je nach Bauausführung auch für einige in und an Gebäuden brütenden Arten (z.B. Hausrotschwanz, Mehlschwalbe) auch potenzieller Lebensraum sein.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

Ein Neubau bringt üblicherweise Glasflächen (Fenster, Schaufenster, Eingangstüren, Fassaden, Ausstellungsräume etc.) mit sich. Glasflächen können je nach Größe und Exposition, Materialbeschaffenheit und Bauausführung zu Vogelanprall führen, mit dem Risiko verletzter oder getöteter Vögel. Mit baulichen (z.B. Außenjalousien; Glasflächen mit spezifischen Markierungen) kann das Risiko des Vogelanpralls an Glasflächen jedoch deutlich reduziert werden (vgl. Schmid et al. 2012). Allerdings ist durch die innerstädtische Lage kaum mit saP-relevanten Arten zu rechnen.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt wird es nicht zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen, da die Nutzung des Gebäudes weiter geführt wird. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Vorbelastung zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten nicht vorkommen. Indirekte Auswirkungen sind ebenfalls nicht gegeben, da keine entsprechenden sensiblen Arten im Planungsraum vorhanden sind.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen, neue erschließende Verkehrswege werden für die Errichtung und den Betrieb nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird. Gegenüber dem Ist-Zustand ist keine Erhöhung des Verkehrs zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Um artenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Gebäude im Winterhalbjahr (September bis März) abzureißen (da dann in den Außenjalousien-Kästen keine Fledermäuse sich aufhalten).

Falls das nicht möglich sein sollte, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da Fortpflanzungsstätten nachgewiesen wurden: 3 Bäume wiesen insgesamt 3 Spalten und 4 Rindentaschen auf. Für baumhöhlen-bewohnende Vogel- und Fledermausarten sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen für Gebäude- oder Baumhöhlen-bewohnende Vogel- und Fledermausarten sind im Umfang von 3 Spalten-Nistkästen (für Fledermäuse) und 4 Rund-Nistkästen (für Vögel: höhlen- und halbhöhlen-bewohnende Arten) erforderlich, da solchen Fortpflanzungsstätten nachgewiesen wurden und somit ausgleichende Quartiere verloren gehen. Die Maßnahmen sollten im Stadtgebiet Fürth durchgeführt werden.

3.3 Maßnahmen zur Kompensation (FCS)

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, die nur über FCS-Maßnahmen kompensierbar wären.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor, da ihre Standortansprüche nicht verwirklicht sind. Bei den Kartierungen konnten entsprechende Arten nicht gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ... ja [] nein []

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

SaP-relevante Tierarten konnten im Planungsbereich nicht ermittelt werden.

Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Tierarten (über Vögel und Fledermäuse hinaus) keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

- Aufgrund der versiegelten oder bepflanzten Außenanlagen sind keine Futterpflanzen für saP-relevante Schmetterlinge vorhanden.
- Sämtliche saP-relevanten Amphibien laichen in Standgewässern ab. Solche sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.
- Die xylobionten Käfer benötigen alte, mulmreiche absterbende Bäume in sonniger Lage, diese fehlen ebenso auf der Planungsfläche.

Das Vorkommen von weiteren saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der mehrfachen Begehungen des Planungsgeländes ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise gelangen.

4.1.2.1 Säugetiere

Keine direkten Nachweise von reproduktiven Vorkommen saP-relevanter Arten. Die Zwergfledermaus wird im Sinne einer Worst-case-Annahme behandelt (vgl. StMI 2015), für sie bestehen keine direkten oder indirekte Hinweise.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (und andere in oder an Gebäuden lebende Fledermäuse wie Kleine Bartfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.

Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalt die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Dabei stoßen sie auch für den Menschen hörbare Rufe aus, mit denen sie versuchen, ihr Paarungsrevier zu sichern.

(Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>)

Lokale Population:

Sommerquartiere für einzelne Männchen in den Hohlräumen der Außenjalousien sind möglich, jedoch aufgrund der Nutzung des Gebäudes und der Jalousien unwahrscheinlich.

In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Zwergfledermaus verzeichnet.

Aufgrund der Gebäudestruktur (Vielzahl von Außenjalousien) ist das Quartierangebot für die Art und weitere Arten dieser ökologischen Gruppe vorhanden. Eine Nutzung ist jedoch unwahrscheinlich, da das Gebäude und die Jalousien genutzt werden, d.h. die Jalousien werden am Tage häufig bewegt, was die Quartiereignung für Fledermäuse sehr stark einschränkt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei Abriss des Gebäudes möglicherweise Quartierverlust (Sommerquartier). Spuren von Fledermäusen (Kot; Verfärbungen der Außenfassade an Einflugöffnungen) wurden jedoch nicht ermittelt, d.h. keine Hinweise auf ein Quartier.
Betriebsbedingt: keine weiteren Schäden nach Abriss der Gebäude.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt der Abriss im Winterhalbjahr.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Keine Maßnahmen am Gebäude erforderlich: keine Nachweise bei abendlicher Ausflugkontrolle im Juni 2017.
- CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen- und -spalten bewohnende Arten (z. B. Tagesquartier für einzelne Männchen) erforderlich: Umfang 3 Spalten-Nistkästen (wegen Rodung von Bäumen)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (und andere in oder an Gebäuden lebende Fledermäuse wie Kleine Bartfledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Spuren von Fledermäusen (Kot) wurden jedoch nicht ermittelt, d.h. keine Hinweise auf ein Quartier. Daher keine Störungen gegeben. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Beim Abriss des Gebäudes könnte sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen ergeben, falls einzelne Individuen zum Zeitpunkt des Abrisses in den Außenjalousien vorhanden sind.

Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Damit keine potenziellen Sommer-Quartiere betroffen werden, erfolgt der Abriss im Winterhalbjahr.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorhandenen saP-relevanten Tierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	G

4.1.2.2 Weitere Artengruppen

Weitere Vorkommen von anderen saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich aufgrund der fehlenden Ausstattung an Habitatstrukturen und aufgrund der Vegetation und des Umfelds (durch Straßen, Bahnlinie und Gebäude umgeben) ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen. Auf der Planungsfläche besteht – über Gebäude-bewohnende Fledermäuse hinaus – für saP-relevante Tierarten kein Habitatpotenzial. Daher sind entsprechende Maßnahmen (CEF) nicht erforderlich.

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Außenjalousien mit ihren Hohlräumen kommen vor. Sommer-Quartiere von Gebäudebewohnenden Fledermausarten könnten damit grundsätzlich betroffen sein. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	<u>nicht</u> einschlägig bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen.	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden. Keine Vermehrung möglich. Kein Potenzial und keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Versiegelte Wege und Gehölz-bestandene Grünflächen: kein geeigneter Reproduktionsraum für Schlingnatter und Zauneidechse (zu schattig), zudem völlig isoliert und von Straßen und Bahnlinie umgeben. Kein Potenzial.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Keine Larvengewässer vorhanden. Keine Vermehrung möglich. Kein Potenzial und keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der derzeitigen Struktur (versiegelte Flächen, Grünanlagen) nicht möglich. Die notwendigen Futterpflanzen der saP-relevanten Schmetterlinge nicht vor.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Laichgewässer vorhanden. Keine Vermehrung möglich. Kein Potenzial und keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets wurden eine Reihe von kulturfolgenden Vogelarten bei den Begehungsterminen beobachtet, insbesondere Arten der Gebüsche (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Blau- und Kohlmeise, Elster etc.). Diese gelten in Bayern als nicht eingriffsempfindlich und brauchen in der saP nicht behandelt werden (gemäß Vorgaben des StMI 2015).

Spuren und Hinweise auf Gebäude-bewohnende Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Dohle, Mauersegler, Schleiereule) wurden nicht ermittelt. Der Abriss des Gebäudes bewirkt keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Vogelarten.

Maßnahmen für saP-relevante gebäude-bewohnende Vogelarten sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

Abriss des Gebäudes im Winterhalbjahr.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

In Baumhöhlen brütende Vogelarten

Nachweise von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe haben sich konkret nicht ergeben, jedoch bestehen mögliche Quartiere in Bäumen mit Stammspalten und abplatzenden Rindentaschen.

CEF-Maßnahmen für Baumhöhlen-bewohnende Vogelarten sind im Umfang von 4 Rund-Nistkästen (für Vögel: höhle- und halbhöhlen-bewohnende Arten) erforderlich, da solche Fortpflanzungsstätten nachgewiesen wurden und somit auszugleichende Quartiere verloren gehen. Die Maßnahmen sollten im Stadtgebiet Fürth durchgeführt werden.

Das Planungsvorhaben führt nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des Grünordnungsplans ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Der geplante Abriss des bestehenden UVEX-Gebäudes und begleitender Maßnahmen wie Entfernung von Einzelbäumen führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Maßnahmen: CEF-Maßnahmen für Gebäude- oder Baumhöhlen-bewohnende Vogel- und Fledermausarten sind im Umfang von 3 Spalten-Nistkästen (für Fledermäuse) und 4 Rund-Nistkästen (für Vögel: höhlen- und halbhöhlen-bewohnende Arten) erforderlich, da solchen Fortpflanzungsstätten nachgewiesen wurden und somit ausgleichende Quartiere verloren gehen. Die Maßnahmen sollten im Stadtgebiet Fürth durchgeführt werden.

Vogelarten: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts könnten betroffen sein, d.h. das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot kann einschlägig werden (durch Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen und abplatzenden Rindenstücken). Entsprechend sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten sind dann nicht zu befürchten. Durch das Planungsvorhaben erfolgt bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten.

Fledermäuse: Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Fledermäusen könnten in den Hohlräumen der Außenjalousien vorhanden sein. Spuren und Hinweise wurden nicht gefunden, jedoch besteht das Potenzial hierfür. Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich: Abriss des Gebäudes im Winterjahr. Falls dies aus organisatorischen Gründen des Abrisses nicht möglich sein sollte, wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt.

saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Fledermausarten, die hinter abplatzenden Rindenbereichen ihr Quartier haben können (z. B. einzelne Zwergfledermaus-Männchen) könnten betroffen sein, d.h. das individuelle Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot kann einschlägig werden (durch Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen und abplatzenden Rindenstücken).

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten aufgrund der bestehenden Nutzung der Planungsfläche nicht ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (z.B. Futterpflanzen für Schmetterlinge, Gewässer) auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Umsetzung obiger Maßnahmen nicht entgegen.

Bayreuth, 25.7.2017



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. 29 S. Stand 2016, online verfügbar seit 23. Juni 2016 unter http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStMI (2015): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05), (Fassung Stand 01/2015), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>.
- BayStMI (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J., Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. 784 S., 359 Zeichnungen, 182 Karten, 739 Fotos, Ulmer Verlag, Stuttgart.

- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K., Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Rödl, T., Rudolph, B., Geiersberger, I., Weixler, K., Görden, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. 256 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 60 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden TK-Blatt bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen: 21.6. 2016

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

TK6531

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW	Bemerkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	0	0	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	0	0	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u	0	0	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	0	0	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	0	0	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	u	0	0	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	u	0	0	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		u	0	0	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW	Bemerkung
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	2	D	?	0	0	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	keine Beobachtungen und Hinweise, Nur Potenziell in Außenjalousien und in abplatzender Rinde
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	0	0	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	0	0	
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	0	0	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	0	0	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	0	0	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	0	0	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	0	0	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW	Bemerkung
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	0	0	Keine Spuren, keine Nester
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	0	0	Keine Spuren, keine Nester
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	0	0	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	0	0	Keine Spuren, keine Nester
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	Keine Spuren, keine Nester
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	0	0	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			B:g	0	0	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	0	0	Keine Spuren, keine Nester
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	0	0	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	0	0	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	u	0	0	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	0	0	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	0	0	Keine Gewässer
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	PO	NW	Bemerkung
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	0	0	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	2	2	g	0	0	

Die übrigen europäisch geschützten Vogelarten sind in Bayern weit verbreitet und gemäß bayer. LfU nicht relevant für eine saP, da für sie in der Regel keine Empfindlichkeit von Eingriffen gegeben ist. Diese Arten sind in der obigen Tabelle nicht aufgeführt.

Diese Prüfliste wurde nach BayStMI (2015), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)“ für das Planungsgebiet abgearbeitet und geprüft.



Westfassade, zwei mächtige Bäume, 1 davon mit Spalte und aufgeplatzter Rinde je auf der Höhe des Erdgeschoßes und des ersten Stockwerkes des angrenzenden Gebäudes (Baum Nr. 1.2)



Baum mit Spalte und aufgeplatzter Rinde je auf der Höhe des Erdgeschoßes und des ersten Stockwerks des angrenzenden Gebäudes

Birkengruppen aus 3 Birken, eine davon mit Stammhöhlen und –Rissen (Nr. 1.26)



Östlich Parkplatz: Bäume Nr. 1.21. bis 1.23 (Vordergrund)



Abplatzende Rindenbereiche
(Baum Nr. 1.20)



Außenjalousie mit Kasten

